

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 28 vom 9. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung;
Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2018 1

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes „Höglstraße“ für die Bauflächen 1 - 6
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Abwasserzweckverband Saalachtal

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit im Abwasserzweckverbandes Saalachtal
(Entschädigungssatzung)
Vom 27. Juni 2019 3

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbands Berchtesgaden
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 5

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 31.12.2018

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte zum 31. Dezember 2018 ermittelt und in der neuen Bodenrichtwertliste dargestellt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung liegt der Auszug dieser Bodenrichtwertliste für die Stadt Laufen in der Zeit vom

10. Juli 2019 bis 9. August 2019

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich aus.

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, kann Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Laufen, den 3. Juli 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 1. Änderung des Bebauungsplanes „Höglstraße“ für die Bauflächen 1 - 6 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 1.7.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Höglstraße“ für die Bauflächen 1 – 6.

Im Rahmen des Neuerlasses des Bebauungsplanes „Höglstraße“ im Jahr 2016 war das städtebauliche Ziel, die Maßstäblichkeit dieser vorgezogenen Ortsrandbebauung der Baufl. Nr. 1 – 6 soweit wie möglich zu erhalten (s. Ziff. V/1 der Begründung zum Bebauungsplan v. 10.6.2013). Dieses Ziel sollte insbesondere dadurch erreicht werden, dass die max. Grundfläche der Hauptgebäude auf je 145 m² begrenzt wurde. Die Baugrenzen wurden im Bebauungsplan dabei großzügig festgesetzt, sodass auf mehreren Grundstücken im jetzigen Änderungsbereich zusätzliche, freistehende Wohngebäude errichtet werden könnten. Im Rahmen eines Bauvorhabens hat sich gezeigt, dass die festgesetzte max. überbaubare Grundfläche für Hauptgebäude von 145 m² Probleme verursacht, die nach den heutigen Anforderungen erforderliche Wohnfläche zu schaffen, wenn ein Anbau an ein bestehendes Wohngebäude erfolgen soll. Seit dem Erlass des Bebauungsplanes „Höglstraße“ wurde östlich dieses Wohnquartiers (zwischen Kirchenwegstraße und der Bahnlinie Freilassing/Berchtesgaden) der Bebauungsplan „Am Bahnhof in Mitterfelden“ erlassen. Dieser Bebauungsplan beinhaltet insbesondere einen Geschößwohnungsbau, der künftig den Abschluss der Bebauung Richtung Norden bringen wird (Gebäude bereits in Bau). Diese neue Situation lässt es städtebaulich vertretbar erscheinen, die gewünschte, geringfügig größere Bebauung, im Bereich Höglstraße zu ermöglichen. Die Festsetzungen in der Satzung sichern dabei aber, dass im Änderungsbereich kein großer Geschößwohnungsbau entstehen kann, der dort städtebaulich auch weiterhin nicht gewünscht ist.



Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainning in seiner Sitzung am 1.7.2019 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes 1. Änderung Bebauungsplan Höglstraße“, mit Satzung und Begründung vom 28.5.2019, ausgearbeitet von Magg Architekten Freilassing, liegen in der Zeit vom

17. Juli 2019 bis 21. August 2019

im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainning unter www.ainning.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Höglstraße“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 3. Juli 2019
Gemeinde Ainning

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Abwasserzweckverband Saalachtal

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverbandes Saalachtal (Entschädigungssatzung) Vom 27. Juni 2019

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- 1) Der Verbandsvorsitzende erhält ab 1. Juli 2019 für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,- € . Die Entschädigung ist an die lineare Besoldungsentwicklung der bayerischen Beamten der Besoldungsgruppe A 16 gekoppelt.
- 2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v. H. der Entschädigung nach Absatz 1.
- 3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Fahrt- und Reisekosten abgegolten.

§ 2

Auszahlung der Entschädigung

Die in § 1 festgelegten Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 15. des Kalendermonats ausgezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Piding, den 27. Juni 2019
Abwasserzweckverband Saalachtal

Hannes Holzner, Erster Verbandsvorsitzender

Friedhofsverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Friedhofsverbands Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 620.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 117.200,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 50.000 € festgesetzt (Umlageschlüssel gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung).

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Berchtesgaden, den 24. Juni 2019
Friedhofsverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 1. Juli 2019
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner

Dir. Gehrig
